

SATZUNG

des RSC Frankfurt e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rollstuhl-Sport-Club Frankfurt e.V., abgekürzt RSC Frankfurt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (VR 5218) eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung und Teilnahme von/an sportlichen Veranstaltungen,
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren-, Leistungs- und Breitensports,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - in allen Fragen, die das Leben eines Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beraten, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch soll gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs.3 S.2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Ein Fördermitglied ist ein Mitglied, das an keinem der Sportangebote des Vereins teilnimmt. Es möchte den Verein aber mit seiner Mitgliedschaft unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich, in Textform oder elektronisch zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ausscheidet.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform oder elektronisch erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zu erklären.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - c) nicht mehr erreichbar ist (Wechsel der Kontaktdaten ohne Mitteilung an den Verein)
4. durch Ausschluss gem. § 10, Ziff. 2.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren und Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen in der Mitgliederversammlung aber kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, den Fachwarten und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und die einmaligen Aufnahmegebühren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ebenso können Umlagen, die alle Mitglieder betreffen, nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Fachbereichsbezogene Umlagen können durch den Fachbereich selbst festgelegt werden, dürfen aber 100 Euro pro Jahr und pro Mitglied nicht übersteigen.

Alle weiteren Details regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart
- Dem Sportwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Datenschutzordnung (DSO)

5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, die Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchzuführen (Online- bzw. Hybrid - Versammlung).
7. Bei einem ausscheidenden Vorstandsmitglied kann der verbleibende Vorstand ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied nimmt die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung wahr. Die Ersatzwahl erfolgt bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
8. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, muss die Ersatzwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) findet alle zwei Jahre statt
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist neben den in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Fachwarte und Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
4. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens

4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
9. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder schriftlich (geheim). Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
12. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Fachwart der betreffenden Sportart geleitet. Die Fachwarte werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung alle zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten und bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen. Sollte kein Fachwart gewählt, werden übernimmt der Sportwart kommissarisch die anfallenden Aufgaben. Der Fachwart kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der [Datenschutzordnung \(DSO\)](#) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik ‚Datenschutzordnung‘ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 18 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports (Schwerpunkt Rollstuhlsport). Vor der Vermögensübertragung ist die Einwilligung des Finanzamtes in Bezug auf den dann benannten Anfallberechtigten einzuholen.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, Schwerpunkt Rollstuhlsport, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2025 in Frankfurt am Main beschlossen.

Three handwritten signatures in blue ink are visible. The top left signature is 'Gidert', the top right is 'Bischoff', and the bottom left is a stylized 'RS'.